

berner HOFgesang

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Verein bernerHOFgesang besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert:

- die soziale Integration durch Aufwertung der Innen- und Hinterhöfe als Lebensräume.
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die soziale Bedeutung der Höfe.
- die öffentliche Wahrnehmung des Chorschaffens in seiner ganzen Breite und Vielfalt.
- das Interesse am Chorgesang als künstlerische Ausdrucksform.
- den Austausch unter den Chören.

Art. 3: Tätigkeiten

- Planung, Organisation, Durchführung und Unterstützung des Projektes BernerHOFgesang.
- Entwickeln von Perspektiven für den Chorgesang als identitätsstiftende und integrationsfördernde Kunstform.
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von drei Mitgliedern schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer kurzen Begründung.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, das Vizepräsidium, maximal 6 weitere Mitglieder und die Revisorin/den Revisoren für eine Dauer von zwei Jahren.

Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.

Sie kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, einer Kassierin/einem Kassier, einer Sekretärin/einem Sekretär und maximal 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von drei Mitgliedern einberufen werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen vor. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten, ausführende Personen und Ausgaben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 8: Die Revision

Der Revisor/die Revisorin prüft jährlich einmal die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Er/sie muss dem Verein selbst nicht angehören.

Art. 9: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden
- Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 10: Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 11: Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck und Vereinstätigkeit sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für alle andern Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation oder einem zielverwandten Projekt zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2018 genehmigt.

Präsident
Heiri Dauwalder

Kassierin
Annemarie Gloor

Sekretärin
Bettina Dauwalder